

Zeitschrift: Jahresbericht / Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1936)

Artikel: Bericht über Baureglement und Zonenplan für die gemischte Gemeinde Bönigen a/Brienzersee
Autor: Lanzrein, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht

über Baureglement und Zonenplan für die gemischte Gemeinde Bönigen a/Brienzersee

als Beitrag

zum Jahresbericht 1936 des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee.

Reglement und Zonenplan wurden im Laufe dieses Jahres im Auftrage der kantonalen Baudirektion ausgearbeitet und bereits im Herbst von der Gemeinde angenommen.

Das *Baureglement* behandelt in einem I. Abschnitt die Erfordernisse für eine *Baubewilligung* überhaupt, die Gebührenfrage und die Ausführungsbestimmungen. Es stellt fest, dass im Prinzip für jede bauliche Neuanlage oder Aenderung eine Baubewilligung eingeholt werden muss. Wichtig ist in diesem Abschnitt der Art. 10, der auch die Aufstellung von Reklametafeln unter behördliche Aufsicht stellt.

Der II. Abschnitt setzt sich eingehend mit der *Bauweise* auseinander. Er enthält die eigentlichen Bestimmungen zum *Zonenplan*. Der Zweck eines solchen Zonenplanes ist der, die Bebauung in geordnete Bahnen zu lenken, Richtlinien aufzustellen für die Abstände, Bebauungsdichte und Bauhöhen. Wie der Name besagt, wird ein Gebiet in verschiedene Zonen eingeteilt, die sich hinsichtlich der angeführten Masszahlen voneinander unterscheiden. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Unterscheidung der Zonen nach den verschiedenen Zweckbestimmungen der Bauten (Wohnen, Industrie, Erholung und Ferien etc.). Ein Zonenplan soll auch Aussicht auf Erfolg haben, d. h. auf strikte Durchführung und Innehaltung. Er muss sich deshalb, ohne engherzig zu sein, den bestehenden Zuständen so weit als möglich anpassen. Der Zonenplan Bönigen ist ein besonders interessantes Beispiel, weil wir hier eine Ortschaft haben, deren Bewohner den verschiedensten Berufen nachgehen.

In Bönigen wohnen Bauern, Arbeiter, die in Bahnwerkstätten arbeiten, Bönigen ist aber auch noch Fremden- und Ferienort. Dementsprechend wurde auch im Zonenplan eine Unterteilung zu Grunde gelegt, die anderorts für solche Dörfer kaum nötig wäre.

Zone 1, der *Dorfkern*, ist der älteste Teil der Siedlung mit sehr komplizierten Grenzverhältnissen. Eine Neuordnung in irgendwelcher Form ist hier zwecklos, weil undurchführbar. Es kann sich einzig darum handeln, den bestehenden Zustand zu erhalten, der besonders im östlichen Teil einheitlich und geschlossen ist und durch eine Bestimmung vor Verschandelung, wie dies im westlichen Teil und an der Hauptstrasse geschehen ist, zu schützen. Für den Fall einer Neubaute aus irgendwelchem Grunde (Brand, Abbruch) wird ein Abstand vom Nachbarbau vorgeschrieben.

Zone 2 betrifft die um den Kern liegenden *Erweiterungsgebiete* für das Dorf. Bau- und Marchabstände sind hier vorgeschrieben.

Zone 3 stellt das Gebiet für *Sommer- und Ferienhäuser* dar, d. h. in diesem Kreise sollen nur reine *Wohnbauten* erstellt werden dürfen. Bau- und Marchabstand sind auch hier vorgeschrieben und zwar grösser als bei Zone 2. Ausserdem darf hier ein Grundstück nur bis zu $\frac{1}{10}$ seiner Grundfläche überbaut werden. Diese Bestimmung sichert eine lockere Bebauungsdichte. Zone 3 wird noch in 3 Unterzonen gegliedert, nämlich:

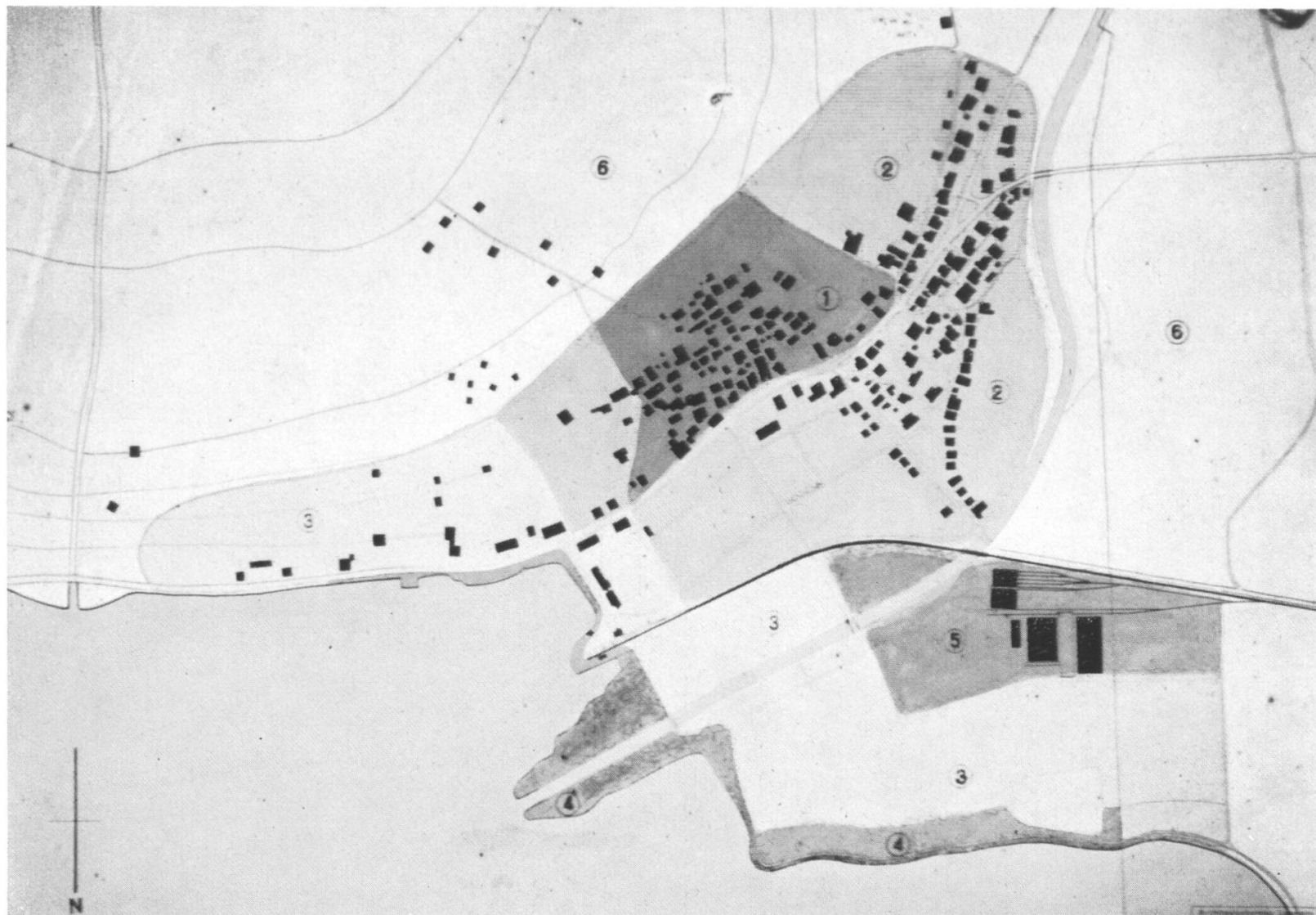
Unterzone A, eigentliches *Hotelviertel*.

Unterzone B, *Boots- und Badehäuser*. Solche dürfen nicht frei in den See hinaus gebaut werden, die Anlage einer mit Grün bepflanzten Seebühne zur Herstellung des organischen Zusammenhanges mit dem Lande ist vorgeschrieben.

Unterzone C, für reine Bootsschirme am Lutschinendelta. Höhen- und Ausbaubeschränkung.

Zone 4 ist reserviert für *öffentliche Anlagen, Sport- und Spielplätze*. Sie ist mit *Bauverbot* belegt, mit Ausnahme für Bauten öffentlicher Art.

Zone 5 ist die Zone für die *industriellen Betriebe* der Bahnverwaltungen, ohne spezielle Bauvorschriften.



Bauzonenplan Bönigen

Zone 6 betrifft alles übrige Gebiet, ist eigentliche *Agrikulturzone* mit Bauvorschriften wie in Zone 2.

Der III. Abschnitt des Baureglementes behandelt die *Verhältnisse der Grundstücke zu den öffentlichen Strassen, Plätzen und Anlagen*. Es werden hier die Abstände geordnet für alle die Fälle, in denen der *Alignementsplan* nichts vorschreibt. Ferner finden wir hier die Vorschriften über Art und Höhe der Einfriedigungen sowie der Baumpflanzungen längs derselben.

In einem IV. Abschnitt sind die Vorschriften für die *Bauausführung* zusammengefasst. Art. 24 bestimmt, dass die Verwendung von Blech als Bedachungsmaterial oder sichtbare Wand nicht gestattet ist, mit Ausnahme für nicht permanente Bauten. Ferner sind Regeln aufgestellt für die Minimalmasse der lichten Geschosshöhen sowie der verschiedenen Wandkonstruktionen.

Abschnitt V enthält die *verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften*, *Abschnitt VI* *Gesundheits- und Feuerpolizei*, und in einem letzten Abschnitt sind die *Beschwerdeführung und Strafbestimmungen* enthalten.

P. L.